



BILDUNG UND KULTUR

Zahl: A/1899/2022

BETREUUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Hallein, Schöndorferplatz 14 in 5400 Hallein, als Rechtsträgerin der ausgewählten Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, und dem/der Erziehungsberechtigten des zu betreuenden Kindes.

1. Angaben zum Kind und den/der erziehungsberechtigten Person/en

Name, Hauptwohnsitz und Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Person/en

Nachname:	Vorname:	
Straße:	PLZ:	Ort:
Telefon:	Email:	

Name, Hauptwohnsitz und wesentliche Daten des zu betreuenden Kindes

Nachname:	Vorname:	
Straße:	PLZ:	Ort:
Geb. Datum:		

2. Betreuungseinrichtung, Organisationsform und vereinbarte Besuchszeit

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und gewählte Organisationsform

--

Wöchentliches Betreuungsausmaß

Bis 20 h/Woche	<input type="checkbox"/>
Bis 30 h/Woche	<input type="checkbox"/>
Bis 40 h/Woche	<input type="checkbox"/>

Tägliches Betreuungsausmaß – vereinbarte Besuchszeit

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Von					
Bis					

Die Betreuungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen, endet jedoch mit Ablauf des Kinderbetreuungsjahres (31. August) in dem das Kind die gesetzliche Altersvoraussetzung für den Besuch der gewählten Organisationsform verliert. Bei einem allfälligen Wechsel der Organisationsform (z.B. von einer Kleinkindgruppe in eine Kindergartengruppe) ist ein neuerlicher Vertragsabschluss erforderlich.

3. Betriebszeit, Betriebsfreie Zeit und Journaldienst

3.1) Reguläre Betriebszeiten:

Die reguläre Betreuung in den städtischen Einrichtungen beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit dem darauffolgenden Beginn der Sommerferien (§ 2 Abs 1 Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 2018).

<u>Kindergarten am Almbach</u> (KKG, KG)	Mo-Do	06:30 - 17:30	Fr	06:30 - 16:00
<u>Kindergarten Burgfried</u> (KG)	Mo-Do	06:30 - 17:00	Fr	06:30 - 16:00
<u>Kindergarten Gamp</u> (KKG, KG)	Mo-Do	06:30 - 17:00	Fr	06:30 - 16:00
<u>Kindergarten Bad Dürrenberg</u> (KKG, KG)	Mo-Do	07:00 - 14:00	Fr	07:00 - 14:00
Schulkindgruppe	Mo-Do	11:00 - 16:00	Fr	11:00 - 14:00
<u>Kindergarten Rif</u> (Kindergarten)	Mo-Do	07:00 - 17:00	Fr	07:00 - 16:00
<u>Tagesbetreuung Niedertorplatz</u> (KKG, AEG)	Mo-Do	06:30 - 17:00	Fr	06:30 - 16:00
Schulkindgruppe	Mo-Do	10:45 - 17:00	Fr	10:45 - 16:00
<u>Tagesbetreuung Pernerinsel</u> (KKG, AEG)	Mo-Do	06:30 - 17:00	Fr	06:30 - 16:00
<u>Tagesbetreuung Kindervilla</u> (KKG, AEG)	Mo-Do	06:30 - 17:00	Fr	06:30 - 16:00
<u>Tagesbetreuung Sportheim</u> (KKG, AEG)	Mo-Do	06:30 - 17:00	Fr	06:30 - 16:00
<u>Tagesbetreuung Rif</u> (KKG)	Mo-Do	07:00 - 17:00	Fr	07:00 - 16:00

Abkürzungen:

KKG	Kleinkindgruppe	(1,5 Jahre bis 3 Jahre)
KG	Kindergarten	(3 Jahre bis 6 Jahre)
AEG	Alterserweiterte Kindergruppe	(3 Jahre bis 6 Jahre)
SKG	Schulkindgruppe	(6 Jahre bis 10 Jahre)

3.2) Betriebsfreie Zeit:

Die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen der Stadt sind zu folgenden Zeiten geschlossen:

- an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen;
- von Karfreitag bis einschließlich Ostermontag;
- am 2. November (Allerseelentag);
- in den Weihnachtsferien an den Pflichtschulen, das sind die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; fällt der 23.12. auf einen Montag, ist die Einrichtung geschlossen.
fällt der 7. Jänner auf einen Freitag, findet in der Betreuungseinrichtung eine Bedarfserhebung statt – es wird somit ein Journaldienst eingerichtet. Diesbezüglich informiert die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung mind. zwei Wochen im Vorhinein.
- drei Wochen während der Sommerferien (in der Regel die ersten drei Augustwochen).

3.3) Sommer-, Herbst- und Osterferien:

In der Karwoche sowie in den Herbst- und (Schul-)Sommerferien sind die Kinderbetreuungseinrichtungen nur für Kinder berufstätiger Eltern oder bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Gründe, nach Maßgabe des § 16 Abs 3 Z 3 und 4 sowie Abs 4 Z 2 und 3 des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, geöffnet.

3.4) Sonderbetreuung während der betriebsfreien Zeit - Journaldienst:

Besteht während der dreiwöchigen betriebsfreien Zeit in den Sommerferien ein Betreuungsbedarf von zumindest 15 Kindern wird die Betreuung zu normalen Betriebszeiten organisiert. Die Leitung der Einrichtung führt jährlich zeitgerecht eine Bedarfserhebung durch. Nach erfolgter Anmeldung ist die Teilnahme und Gebührentrichtung für die gesamte Dauer des Journaldienstes (drei Wochen) verpflichtend.

Gegebenenfalls können die Kinder auch in einer anderen städtischen Betreuungseinrichtung zu einer Sammelgruppe zusammengefasst werden. Auf die Teilnahme am Journaldienst besteht kein Rechtsanspruch.

4. Kostenbeitrag und Verpflegungsgeld:

4.1) Gemäß den Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie dem jeweiligen Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Hallein ist folgender Kostenbeitrag für die Betreuung des Kindes zu leisten.

4.1.a) Monatliche Tarife Betreuungseinrichtungen gültig ab 1.1.2022:

Tarifübersicht:	bis 20h/Woche	ab 20 h/Woche	bis 30 h/Woche	bis 40 h/Woche
von 1,5 bis 3 Jahre	67,20 €	-	100,70 €	134,20 €
Kinder ohne Kindergartenpflicht	57,40 €	-	70,90 €	84,40 €
Kinder im letzten Kindergartenjahr	0,00 €	23,90 €	-	-

	bis 10 h/Woche	10-20 h/Woche	ab 20 h/Woche	schulautonomer Tag
Schulkinder	58,40 €	105,00 €	107,20 €	5,60 € pro Tag

Verpflegungsgeld/ Tag	4,30 €
Verpflegungsgeld/ monatliche Pauschale	66,50 €

Kostenbeitrag pro Monat	brutto EUR
-------------------------	------------

Der Kostenbeitrag ist auf zehn Monatsbeiträge kalkuliert. Die Vorschreibung erfolgt ungeachtet von Urlauben, Ferien, Feiertagen oder Krankenständen in neun vollen Monatsbeiträgen für die Monate Oktober bis Juni und in zwei halben Monatsbeiträgen für den September und Juli. Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld werden monatlich im Nachhinein fällig.

4.2) In der Einrichtung kann eine Mittagsmahlzeit gebucht werden. Das Verpflegungsgeld dafür beträgt pro Mahlzeit brutto EUR 4,30. Nach erfolgter Buchung ist das Verpflegungsgeld auch dann zu entrichten, wenn die Mahlzeit nicht konsumiert wurde. Gebuchte Mahlzeiten können jedoch im Vorhinein, spätestens am Tag des geplanten Konsums bis 08.00 Uhr, bei der Gruppenleitung kostenfrei storniert werden.

4.3) Es werden folgende Kostenbeiträge für den allfälligen Besuch während der Sommerferien vorgeschrieben:

- Erster Journaldienst „Juli“ (ersten drei Ferienwochen) – der halbe Monatstarif des vereinbarten Betreuungsumfanges
- Zweiter Journaldienst „August“ (zweiten drei Ferienwochen) – der volle monatliche Kostenbeitrag
- Dritter Journaldienst „September“ (dritten drei Ferienwochen) – der halbe Monatstarif des vereinbarten Betreuungsumfanges

Achtung: Die angeführten Beiträge gelten auch für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, da die Besuchspflicht und damit auch die Bundesförderung ab Beginn der Sommerferien enden!

4.4) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsgeld sind veränderbar und werden jährlich durch den Haushaltsbeschluss der Stadtgemeinde Hallein im Rahmen der Bestimmungen des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes festgelegt. Die Erhöhung des Kostenbeitrages eröffnet die Möglichkeit der Kündigung.

5. Kündigung durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en)

5.1) Die vorzeitige Auflösung der Betreuungsvereinbarung ist durch die erziehungsberechtigte Person unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten in folgenden Fällen möglich:

- Wohnortwechsel des Kindes,
- Wechsel in eine andere Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung oder Organisationsform, erhalten durch die Stadtgemeinde Hallein,
- Tarifierungsanpassung des Kostenbeitrages gemäß Punkt 4 Abs.4.4

5.2) Jeweils zum Ende des Kinderbetreuungsjahres (31. August) kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt werden.

5.3) Die Kündigung gemäß Abs 1 und 2 hat schriftlich an die Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erfolgen.

6. Elterninformation und Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Elterninformation und der Zusammenarbeit zwischen den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Eltern dienen Elternbriefe, Elternabende und die persönliche Aussprache. Im Interesse der Kinder ist es notwendig, dass die Eltern die angebotenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Anspruch nehmen.

Elternveranstaltungen werden mindestens einmal jährlich angeboten.

Für eine persönliche Aussprache mit der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung oder der verantwortlichen Pädagogin können die Eltern einen Termin vereinbaren.

7. Aufsichtspflicht

Der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt bei Erfüllung ihrer Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson.

Die Aufsichtspflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Eltern oder deren Beauftragte das Kind von der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung abholen. Ein Beauftragter muss das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Einverständniserklärung vorweisen oder der jeweiligen Betreuungsperson bekannt sein. Weiteres muss ein Beauftragter geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der den städtischen Betreuungseinrichtungen gewidmeten Liegenschaften, solange das Kind unter der Obhut einer Betreuungsperson steht.

Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn sich das Kind in Begleitung seiner Eltern oder deren Beauftragten (wie z.B. bei Festen und Veranstaltungen) befindet.

8. Widerruf der Aufnahme eines Kindes durch den Rechtsträger

8.1) Gemäß § 16 Abs 8 iVm § 24 Abs 1 des Salzburger Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes idGF, kann die Stadtgemeinde Hallein die Aufnahme des Kindes unter folgenden Bedingungen widerrufen:

- a) wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder
- b) die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 S.KBBG trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen.

8.2) Im Fall des § 5 Abs 1 lit a) der gegenständlichen Vereinbarung ist vor dem Ausschluss eine psychologische Stellungnahme des Landes einzuholen und sind der oder die Erziehungsberechtigte(n) jedenfalls zu Grund und Dauer des Ausschlusses anzuhören. Kinder, die gemäß § 22 S.KBBG zum Besuch einer alterserweiterten Gruppe oder Kindergartengruppe verpflichtet sind, können vom Besuch der Einrichtung nur vorübergehend ausgeschlossen werden.

9. Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)

Gemäß § 24 Abs 1 S.KBBG hat/haben die erziehungsberechtigte(n) Person(en) mit dem Rechtsträger, der Leitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

- a. die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
- b. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw. einen dazu Bevollmächtigten zu benennen (Abholberechtigung);

- c. dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
- d. dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein besuchspflichtiges Kind (§ 22 S.KBBG) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Leitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;
- e. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten (auch Kopfläuse) ihres bzw. seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht und
- f. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat/haben der Leitung der Betreuungseinrichtung allfällige Änderungen des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen. Der Verzug außerhalb des Gemeindegebietes berechtigt den Rechtsträger nicht zum Widerruf der Aufnahme. In einem derartigen Fall ist der Rechtsträger jedoch zur Anpassung des Kostenbeitrages, gemäß dem jeweils gültigen Tarif auf Basis des jährlichen Haushaltsbeschlusses der Stadtgemeinde Hallein berechtigt.

10. Datenschutz

10.1) DSGVO Informationspflichten zum Schutz natürlicher Personen:

- Verantwortlicher: Stadtgemeinde Hallein, Schöndorferplatz 14 in 5400 Hallein, stadttamt@hallein.gv.at
- Kontakt Datenschutzbeauftragter: datenschutzbeauftragter@hallein.gv.at
- Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Erstellung eines Vertrages zur Aufnahme eines Kindes in eine städtische Betreuungseinrichtung.
- Datenart und Kategorie: Alle im Formular erhobenen personenbezogenen Daten.
- Datenempfänger: Stadtgemeinde Hallein sowie der Auftragsverarbeiter IT Consulting AG- modulware, An der Heeg 16a, D-63776 Mömbris.
- Dauer der Speicherung: Für die Dauer einer aufrechten Betreuungsvereinbarung.
- Es besteht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerruf der Datenverarbeitung sowie Datenübertragung: Die Rechte können bei der jeweiligen Kindergartenleitung vor Ort geltend gemacht werden.
- Es besteht ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8 in 1080 Wien, Telefon +434 1 521 52-25 69, E-Mail: dsb@dsb.gv.at

10.2) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en)

stimmt zu

stimmt nicht zu

dass Bild und Tonaufnahmen des Kindes zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden.

Hallein, am

Erziehungsberechtigte(n) Person(en)

Für den Bürgermeister:
Die Leitung der Kinderbildungs- und
betreuungseinrichtung

SEPA-Lastschrift-Mandat – optional auszufüllen

Zahlungsempfänger: Creditor-ID: AT05ZZZ00000035736 Stadtgemeinde Hallein Schöndorferplatz 14 5400 Hallein	Zahlungspflichtige/r: Kundennummer:
Mandatsreferenz: (wird vom Zahlungsempfänger vergeben/ausgefüllt)	IBAN: Bank: Zahlungsart: <input checked="" type="checkbox"/> wiederkehrend <input type="checkbox"/> einmalig
Ich ermächtige/ Wir ermächtigen den oben genannten Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Datum, kontomäßige Zeichnung:	